

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

1. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 04.07.2024

Untere Wasserbehörde

- Lage in Trinkwasserschutzgebieten
- Bestimmungen von Trinkwasserschutzgebietsverordnungen

Untere Immissionsschutzbehörde

- Hinweis auf mögliche Lärmquellen
- Hinweise zu Blendwirkungen

Untere Naturschutzbehörde

- Ein Antrag auf Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist zu stellen
- Hinweise zum speziellen Artenschutz
- Hinweise zur Eingriffsregelung

2. Stellungnahme des staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 12.06.2024

Es wird auf Belage der Landwirtschaft hingewiesen.

3. Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 18.06.2024

Es wird auf Belange des Naturparks Sternberger Seenlandschaft hingewiesen.

4. Stellungnahme des Forstamt Gädebehn vom 04.06.2024

Es wird auf den gesetzlichen Waldabstand hingewiesen.

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Struzyna

Telefon Fax
03871 722-6307 03871 722-6377

E-Mail steffi.struzyna@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 240045

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
04.07.2024

Betrifft: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld, Amt Crivitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Raben Steinfeld wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht des FD 33 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Belange der Straßenverkehrsbehörde werden dann den Stellungnahmen zum zugehörigen B-Plan zu entnehmen sein.

Andre Meier, Tel.: -3314

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben derzeit keine Bedenken und Hinweise.

Matthias Müller-Berthold, Tel.: -3816

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

SITZ PARCHIM | Pultitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Durch die geplanten Nutzungen dürfen keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Wohnqualität der Anwohner erfolgen. Dies trifft auch für die Vorgaben aus den Vorschriften der Trinkwasserschutzzone III zu. Sie müssen strikt eingehalten werden.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Aus Sicht des Fachdienstes 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung – werden zu o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken geäußert.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Zu Änderungsbereich 1:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich in der Kreisdenkmalliste geführte Baudenkmale. Siehe Anlage Auszug Denkmalliste Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) und in den Umweltbericht mit Sichtachsenstudie entsprechend aufgeführt bzw. gekennzeichnet und deren Auswirkungen im Änderungsbereich zu analysieren.

Des Weiteren sind die Auswirkungen der Beeinträchtigungen für das angestrebte UNESCO-Welt-erbe der Stadt Schwerin einzubeziehen und zu beurteilen.

Zum aktuellen Zeitpunkt kann für die anvisierte Freiflächen-PV-Anlage **keine Zustimmungsfähigkeit** aus denkmalpflegerischer Sicht erwirkt werden. Die Standortanalyse wurde nicht hinreichend unter denkmalpflegerischen und denkmalfachlichen Aspekten analysiert und ist zu überarbeiten.

Für die Sichtachsenstudie und Auswirkungen auf die Denkmale wird auf die Publikation „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen verwiesen“ (<https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>) . Die Grundlagen sind für die Studien und Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter heranzuziehen. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen und in Vorabstimmung mit den Denkmalbehörden zu erarbeiten.

Grundlegend wird der Erweiterung und Festsetzung der Fläche zum Gemeindebedarf und potenziellen Bauvorhaben, aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Wohnanlage und deren Landarbeiterhäusern nicht zugestimmt. Eine bauliche Anlage, unabhängig von Standort, Größe und Kubaturen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung die bedeutenden Landarbeiterhäuser dar und stört die Anlage erheblich. Die Wirkung und Anlagenstruktur wird verfälscht und der Denkmalwert wird erheblich geschmälert.

Einer Ausweisung der Parkplatzfläche kann aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt werden. Materialität der Flächenbefestigung und aufsteigender Bebauung in Form von Parkscheinautomaten, E-Ladesäulen etc. sind abzustimmen.

Eine Zustimmung zum Änderungsbereich 1 kann aus denkmalpflegerischer Sicht aufgrund fehlerhafter und nicht hinreichend beurteilungsfähigen Analysen nicht in Aussicht gestellt werden und ist resultierend die Änderung abzulehnen.

Änderungsbereich 2 kann aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt werden.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauleitplanung

Es werden keine Hinweise oder Bedenken geäußert.

Steffi Struzyna, Tel.: -6307

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Zum o.g. Bauvorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Straßenaufsicht

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor; eine nachträgliche Abgabe wurde bis zum 17.07.2024 zugesichert.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	29.05.2024 29.05.2024	29.05.2024 Laskowski					
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			10.06.2024 Krüger	10.06.2024 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser- und Bodenschutz

Änderungsbereich 1:

Innerhalb des 1. Änderungsbereiches beabsichtigt die Gemeinde die Umwidmung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“.

Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIa der Wasserfassung Pinnow. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow - WSGVO Pinnow) vom 07.10.2003 ist seit dem 25.10.2003 in Kraft getreten und ist einzuhalten.

Nach der WSGVO Pinnow ist die Errichtung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahmen bestimmter Gefährdungsstufen verboten. Zum Schutz des Grundwassers und der besonderen Lage im Trinkwasserschutzgebiet Pinnow sollten die Transformatoren keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

Folgende Auflagen bestehen auf Grundlage des Standortes in der TWSZ III Pinnow:

- Vorrangig ist als Transformator ein Trockentransformator bzw. ein estergefüllter Transformator einzusetzen.
- Die Gründung der Modultische sollte möglichst flach ausgeführt werden. Ein großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden.
- Durch das Ausheben der Kabelgräben wird die Bodenstruktur verändert. Der Wiedereinbau mit naturnahem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenstruktur ist zu dokumentieren.
- Für die der Witterung ausgesetzten Teile der baulichen Anlage sind nur Baustoffe zu verwenden, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffen enthalten. Der Einsatz von Baumaterialien, die Kupfer, Blei oder Zink enthalten, ist verboten.
- Für die Verfüllung von Leitungsräben usw. darf nur nachweislich unbelasteter Boden verwendet werden.
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- Verboten sind chemische Reinigungsmittel für die PV-Module.
- Für die Grünpflege sind die Vorgaben der Trinkwasserschutzverordnung zu beachten. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art, Herbizide, Fungizide etc. dürfen nicht eingesetzt werden.
- Forderungen für die Bauausführung sind: Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie das Betanken ist auf der Baustelle und im Umfeld des WSG III unzulässig.
- Ein Brandschutzkonzept und ein Löschwasserrückhaltekonzept unter Berücksichtigung des Wasserwerksstandortes mit Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind zu erstellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Raben Steinfeld beinhalten zwei Änderungsbereiche. Der Änderungsbereich 1 umfasst in der Gemarkung Raben Steinfeld, Flur 1, mehrere Flurstücke. Der Änderungsbereich 2 umfasst in der Gemarkung Raben Steinfeld, Flur 2, mehrere Flurstücke.
Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen für den Gemeinbedarf (Kita, Parkplatz), Verkehrsfläche (öffentlicher Parkplatz), Sonderbaufläche „Photovoltaik“ und Grünfläche für Immissionsschutzvorkehrungen bereitgestellt werden.

Bei der geplanten Kita sind insbesondere die Emissionen des Parkplatzes mit Türenschiagen, Parkplatzsuche, Rangieren, Starten des Motors zu betrachten. Zur Vermeidung von erheblichen Lärmbelastigungen an den nächstgelegenen fremdgenutzten schutzbedürftigen Räumen sind die in Nummer 6.1 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 vorgegebenen Immissionsrichtwerte, entsprechend der bauplanungsrechtlichen Einschätzung, einzuhalten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Es ist dabei zu beachten, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen die oben genannten Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

2. Gemäß § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 ist bei dem Bau von öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Parkplätzen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die nach Absatz 1 genannten Immissionsgrenzwerte an den nächstgelegenen fremdgenutzten schutzbedürftigen Räumen einhält. Die Zuordnung der in § 2 Absatz 1 genannten Beurteilungspegel erfolgt gemäß § 2 Absatz 2.
Geräusche, wie beispielsweise Türen- /Kofferraum schließen, Unterhaltungen, Rangieren, Parkplatzsuche und Starten des Motors sind gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 zu betrachten. An den nächstgelegenen fremdgenutzten schutzbedürftigen Räumen sind die in Nummer 6.1 der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte, entsprechend der bauplanungsrechtlichen Einschätzung, einzuhalten.
3. Es ist eine Blendung, hervorgerufen durch die Photovoltaik-Module, auf die angrenzenden Verkehrswege (A 14 und L 101) und die umliegende Bebauung (Leezener Str. 31a, 33, 35) auszuschließen.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
6. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
7. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
8. **Es ist Beschreibung zu erstellen, inwieweit die Grünfläche im Osten des Änderungsbereiches für die Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB genutzt werden soll.**

Allgemeine Hinweise

1. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 einzuhalten.

Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bestehen zu o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Struzyna
SB Bauleitplanung

Auszug Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Raben Steinfeld	an der Crivitzer Chaussee		Todesmarschgedenkstätte "Die Mutter"	Raben Steinfeld	2	19/45
Raben Steinfeld	Charlottenberg	1	Forsthaus, Stall	Raben Steinfeld	2	8/1
Raben Steinfeld	Charlottenberg	2	Villa mit Torgitter	Raben Steinfeld	2	1/14
Raben Steinfeld	Forststraße	11	Schloss und Park	Raben Steinfeld	1; 3	3/1; 3/3; 3/4; 33/3; 229/1; 230/2; 231/4; 231/10; 231/11; 231/12; 233/2; 234/1; 236/2; 240/4; 240/17; 240/18; 240/19; 1
Raben Steinfeld	Gartenweg	3	Wohnhaus (ehem. Inspektorenhaus)	Raben Steinfeld	1	245/2
Raben Steinfeld	B 321		Todesmarschgedenkstein	Raben Steinfeld		
Raben Steinfeld	B 321		Todesmarschgedenkstein	Raben Steinfeld		
Raben Steinfeld	Leezener Straße		Wohnanlage für Landarbeiter mit			155/5; 154/1; 153; 152/7; 152/5; 151/5; 149/4; 148; 147/2; 146/2; 145/2; 144/1; 143; 139/3; 139/1; 138/2; 138/1; 137/1 122/18
Raben Steinfeld	Leezener Straße	7 und 9	Doppelwohnhaus	Raben Steinfeld	1	155/5; 154/1
Raben Steinfeld	Leezener Straße	11 und 13	Doppelwohnhaus	Raben Steinfeld	1	153; 152/7
Raben Steinfeld	Leezener Straße	12	Wohnhaus	Raben Steinfeld	1	226
Raben Steinfeld	Leezener Straße	14	ehem. Postamt	Raben Steinfeld	1	227/2
Raben Steinfeld	Leezener Straße	17 und 19	Doppelwohnhaus	Raben Steinfeld	1	149/4; 148

Raben Steinfeld	Leezener Straße	21 und 23	Doppelwohnhaus	Raben Steinfeld	1	147/2; 146/2	
Raben Steinfeld	Leezener Straße	25 und 27	Doppelwohnhaus	Raben Steinfeld	1	145/2; 144/1	
Raben Steinfeld	Leezener Straße	29 und 31	Doppelwohnhaus	Raben Steinfeld	1	143; 139/3	
Raben Steinfeld	Leezener Straße	33 und 35	Doppelwohnhaus	Raben Steinfeld	1	138/2; 138/1	
Raben Steinfeld	Leezener Straße		Kriegerdenkmal 1914/18				
Raben Steinfeld	Leezener Straße		Wegweiser				
Raben Steinfeld	Lindenplatz	1,2,3	ehem. Marstall	Raben Steinfeld	1	214/2; 215/11;	
Raben Steinfeld	Lindenplatz	4/5	ehem. Remise	Raben Steinfeld	1	210/10; 210/14	
Raben Steinfeld	Lindenplatz		Pumpenhaus	Raben Steinfeld	1	215/11	
Raben Steinfeld	B 321		Meilenstein				
Raben Steinfeld	Peckateler Straße	1	Wohnhaus und Stellmacherei	Raben Steinfeld	2	78/5	

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Raben Steinfeld
über Amt Crivitz
Amtsstraße 5

19089 Crivitz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner Frau Steinke

Telefon 03871 722 - 6807
Fax 03871 722 - 77 - 6807
E-Mail julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld	Ludwigslust	C 328	04.07.2024

1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld, Amt Crivitz Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, Planungsbüro Hufmann, Stand 04.03.2024
- Vorentwurf Planzeichnung, Planungsbüro Hufmann, Stand 04.03.2024

Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die Planungsunterlagen vollständig vorliegen.

Damit der Genehmigungsfähigkeit der 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Schutzgebiete:

(Maria Sevecke, Tel: 03871 722-6888, E-Mail: maria.sevecke@kreis-lup.de)

Das Vorhaben befindet sich zum im Landschaftsschutzgebiet: „Schweriner See“.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage und von Wohnbebauung im Schutzgebiet ist nicht Genehmigungsfähig.

Um eine Genehmigungsfähigkeit zu erlangen, müssen die betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst werden.

Hierzu ist ein gesonderter Antrag auf Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu stellen.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 13 und 20 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) ist es insbesondere verboten bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen.

Der Landrat des Landkreises Parchim kann gemäß § 6 Abs. 1 LSG- VO auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

Zudem kann auf Antrag von den Verboten Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder mit Nebenbestimmungen ausgeglichen werden kann.

Diese Regelungen greifen bei kleineren baulichen Anlagen. Sobald ein Bauplanerisches Verfahren zur Umsetzung der Maßnahme nötig ist, sind auch die Vorschriften des Baurechts betroffen.

PV-FFA sind großflächige Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete, die dieses für einen Teilbereich funktionslos machen würde.

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 BauGB).

Aus diesem Grund ist die Zulassung eines Solarparks im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich nicht auf dem Wege einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung müsste für diesen Teilbereich im Rahmen eines Ausgliederungsverfahrens/ Herauslöseverfahrens aufgehoben werden. Dies ist nur in seltenen Einzelfällen möglich. Die Neuregelung des § 2 EEG kommt einer widerlegbaren Regelvermutung gleich. In dem Sinne, dass die erneuerbaren Energien grundsätzlich in der Abwägung überwiegen sollen, hiergegen aber auch Gründe angeführt werden können, die zu einem Unterliegen der erneuerbaren Energien in der Abwägung führen können. § 2 S. 1 EEG führt nicht zu einem automatischen Vorrang des EE-Vorhabens gegenüber anderen Belangen. Nach wie vor ist eine umfassende Abwägungsentscheidung im Einzelfall erforderlich, denn das überragende Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen kann auch auf gleichrangige Interessen stoßen. Gerade bei Freiflächen-PV-Anlagen gibt es regelmäßig räumliche Alternativen, was in der Abwägung von großer Bedeutung ist. Vorrang vor der Nutzung von Flächen des Landschaftsschutzgebietes haben dementsprechend zunächst Flächen außerhalb des Schutzgebietes

Im Antrag auf Herauslösung ist durch den Antragsteller die zwingende Notwendigkeit für den Standort darzustellen und umfangreich zu begründen. Es ist darzustellen, welche alternativen Standorte geprüft wurden. Sollte eine solche Prüfung noch nicht erfolgt sein, ist dies zu veranlassen.

Voraussetzung für die Herauslösung ist zudem, dass das Landschaftsschutzgebiet an anderer Stelle erweitert wird bzw. zumindest eine Aufwertung des verbleibenden Schutzgebietes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und darzustellen.

Sollte es nach Prüfung der Antragsunterlagen zur Einleitung eines Herauslösungsverfahrens kommen ist zu beachten, dass die untere Naturschutzbehörde die Öffentlichkeit und anerkannte Naturschutzverbände (§ 30 NatSchAG M-V) beteiligen muss.

Erst wenn alle vorgebrachten Einwendungen abgewogen wurden, kann eine Herauslösung veranlasst werden.

Spezieller Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz
(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Die nachfolgenden Belange sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Die eingereichten Unterlagen enthalten keine Darlegungen zur möglichen Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten.

Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind entsprechend der Absichtung (Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

Siehe u.a. auch

https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf , Abschnitt 4.2

-BMUV: Artenschutz in Landwirtschaft, Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren
Bauleitplanung und Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss zumindest eine Prüftiefe erreichen, dass ausgeschlossen werden kann, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes artenschutzrechtlichen Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen. Insofern parallel das Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden soll, wäre die zusammenfassende Übernahme der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtungen aus dem B-Planverfahren in die Änderung des Flächennutzungsplanes geeignet, diese Belange hinreichend zu berücksichtigen.

Aktuelle faunistische Daten liegen für den Bereich derzeit nicht vor. Innerhalb der Änderungsbereiche sind Vorkommen von Heldbock, Eremit bekannt. Nördlich und südlich der Änderungsbereiche sind Zauneidechsen nachgewiesen.

Im Umweltbericht (Biototypen) ist dargelegt, dass eine detaillierte Aufnahme der Biototypen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Gleichzeitig ist vermerkt, dass die vorgefundenen Biototypen Aussagen auf das Vorkommen von streng geschützten Arten zu lassen.

Seltenheit, Vielfalt und Naturnähe werden aufgrund der anthropogenen Überformung der Änderungsbereiche jedoch als niedrig eingestuft.

Im Abschnitt Tiere ist wiederum dargelegt, dass aufgrund der Ausprägung der Änderungsbereiche mit weniger sensiblen Arten zu rechnen sei.

Getroffene Einschätzungen sind plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

Grobe Aussagen zur Nutzung/ Nutzungsintensität der Flächen und Betroffenheiten möglicher Artengruppen sind auch auf der Ebene des FNP notwendig. Eine Prüfbarkeit ist ansonsten nicht gegeben.

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist im Umweltbericht u.a. dargelegt, dass durch den Erhalt von wertvollen Biotopbereichen und Maßnahmen für betroffene Tierarten signifikante Minderungen der biologischen Vielfalt vermieden werden können und diese im Rahmen der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung abzu prüfen und abzustimmen seien.

Diese Maßnahmen sind zumindest so hinreichend zu benennen, dass eine Beurteilung der Eignung durch die UNB möglich ist.

Hinweise für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange bzgl. PV- Anlagen auf der Ebene des FNP

Ausgangspunkt zu artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist die Auseinandersetzung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens und der daraus resultierenden Bestimmung des Untersuchungsraumes. Die Größe der Untersuchungsräume, die für die betroffenen Artengruppen i.d.R. individuell festzulegen sind, sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich weiterhin aus den vorhandenen Biotopstrukturen. Dabei sind auch die Effekt- und Fluchtdistanzen stöempfindlicher Arten und Greifvögel heranzuziehen. Die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, sind zu berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.

Die Untersuchungsräume sind darzustellen und deren Festlegung ist fachlich plausibel zu begründen.

Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Säugetiere. In Abhängigkeit der vorhandenen/ betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppe Insekten zu erweitern.

Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al., sowie gängigen Leitfäden für die Amphiben- Reptilienerfassung (z.B. Schlupmann, Kupfer) vorzunehmen. Mindestanforderungen zur Anzahl der Kartiergänge und an die Erfassungen sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen zu entnehmen (Siehe auch:

https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/eingriffsregelung/hze_2018.pdf

Anlage 2 bzw. Tab. 2a)

Reduzierungen des hier genannten Kartierumfanges wären plausibel zu begründen.

Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Faunistische/ floristische Erfassungen sind unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Zeitraum der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage den Planungsunterlagen beizufügen.

Es ist eindeutig darzulegen, ob die Einschätzungen zu den jeweiligen Artengruppen auf der Grundlage einer hinreichenden faunistischen Kartierung o d e r einer Potentialanalyse erfolgen. Einzelne Begehungen sind nicht geeignet, das Vorkommen von Arten in geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen (ausgenommen Horsterfassungen).

Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese konsequent als Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotopausstattung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen, entbehrlich wären, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfadens M-V vorzunehmen. <https://www.lung.mv->

regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

CEF- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zumindest soweit zu benennen, dass nachvollziehbar ist, ob damit artenschutzrechtliche Belange eingehalten werden können. Auch eine grobe Verortung von Maßnahmen ist bereits darzulegen.

Nähere Hinweise zum Artenschutz, insbesondere auch zu PV- Anlagen, sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf zu entnehmen.

Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG M-V) zu stellen.

Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> eingesehen werden. Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.

Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Flächen zwischen Verkehrsanlagen und Photovoltaikanlagen bzw. im Wirkungsbereich stark frequentierter Verkehrsanlagen aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und somit nicht anerkannt werden können. Aufgrund vorhandener Lärmemissionen, daraus entstehender Effekt- und Fluchtdistanzen von Vogelarten haben straßennah angelegte Flächen nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial und sind somit auch nicht geeignet durch PVA verursachte Revierverluste von Vogelarten der Feldflur auszugleichen. Weiterhin würde sich das Tötungsrisiko für einige Arten bei einer Aufwertung und nachfolgender Besiedlung dieser Flächen erhöhen. Garniel belegt die verminderte avifaunistische Bedeutung von Flächen im Abstand von 100 m zu Autobahnen (siehe Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010). Danach nimmt bei über 30.000 Kfz/ 24h die Habitataignung für zahlreiche Brutvögel in einem Bereich von 100 m Abstand zum Fahrbahnrand um 80% ab. Bei bestimmten Arten, wie z.B. Feldlerche ist darüber hinaus noch ein Meideverhalten festzustellen. Die Wahrscheinlichkeit der Ansiedlung z.B. von Bodenbrütern ist zwar verringert, generell würde sich das Kollisionsrisiko für die sich ansiedelnden Tiere gegenüber einer intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch erhöhen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die Fläche verstärkt von Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgesucht wird, da der Anteil an Kleinsäugetern gegenüber der bisherigen Ackernutzung zunehmen könnte. Daher wäre ggf. auch für Greifvögel eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren.

Garniel (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) führt u.a. hierzu aus, dass Vogelhabitate im nahen Umfeld der Straße zu einer überdurchschnittlichen Wechselhäufigkeit der Vögel über die Straße führen können und das Vogelschlagrisiko über das durchschnittliche Maß verschärft werden kann.

Hinsichtlich der Eignung für Ausgleichsmaßnahmen ist u. a. ausgeführt:

„Die Ergebnisse des FuE-Vorhabens „Vögel und Lärm“ (Garniel et al. 2007) zeigen, dass die ersten 100 m vom Fahrbahnrand Vögeln aller Arten eindeutig suboptimale Lebensbedingungen bieten. Dieses gilt auch für Singvogelarten, die zwar dort in stellenweise hoher Dichte vorkommen, jedoch nach aktuellem Wissenstand einen herabgesetzten Bruterfolg haben. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h ist der Streifen von 0 bis 100 m

vom Fahrbahnrand für die Entwicklung von hochwertigen Ausgleichslebensräumen für Vögel grundsätzlich nicht geeignet... Für Vogelarten mit besonders hoher Kollisionsgefährdung sind Ausgleichsmaßnahmen im Wirkraum des Vorhabens in der Regel nicht sinnvoll, es sei denn, dass Kollisionen mit Fahrzeugen durch spezielle Maßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können...“ (Garniel, S 74 f, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Auf weitere Ausführungen S. 74 ff sei an dieser Stelle lediglich verwiesen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen PV-Planungen schätzt die UNB derzeit ein, dass ein Ersatz von Brutrevieren, zwischen den Modulreihen i.d.R. nur bedingt möglich ist. Dies resultiert daraus, dass:

i.d.R. hohe Grundflächenzahlen festgelegt werden (meist mind. 0,7) so dass entsprechende Reihenabstände nicht möglich sind

Reihenabstände i.d.R. nicht festgesetzt werden (können), wodurch die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Modulen nicht gewährleistet werden können

die Flächen zwischen den Modulen jederzeit befahrbar sein müssen für Wartungszwecke, was zu Störungen oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen und folglich einer Verringerung/ Verhinderung des Bruterfolges führen kann

Insgesamt kann somit keine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit solcher Maßnahmen zwischen den Modulreihen festgestellt werden.

Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitats kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitats bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

Folglich sind regelmäßig CEF- Maßnahmen notwendig. Dies trifft regelmäßig auf wertgebende Bodenbrüter, insbesondere Feldlerchen (Brutrevierverluste) zu. Bei der Flächenwahl und Flächengröße für die CEF-Maßnahmen sind die Habitatanforderungen/ Meideverhalten der jeweiligen Arten zu beachten.

Eingriffsregelung:

(Julia Steinke, Tel: 03871 722-6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ werden nachfolgende Hinweise gegeben:

Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden

Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.
Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Planungsbüro Hufmann
Frau Lachmann
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-166-24-5122-76117
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 12. Juni 2024

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld

Ihr Schreiben vom 23. Mai 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Von der 1. Änderung des FNP sind zwei Teilbereiche mit ca. 15 ha Fläche betroffen. Davon sollen ca. 13 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als Fläche zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Bisher wurde die Grünlandfläche des Feldblocks DEMVLI096AA30069 als Wiese genutzt. Für diese Fläche wurden bisher Agrarzahllungen beantragt. Die Bodenpunkte variieren zwischen 30 und 50. Diese Fläche liegt angrenzend zur A14, jedoch in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m entfernt. Damit entspricht sie nicht vollständig den Vorgaben des aktuellen Landesraumentwicklungsprogramms. Hier ist die Zulässigkeit im Rahmen des Bauleitverfahrens über ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen.

Boden ist nicht vermehrbar und der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Daher ist der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Planungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

Ihre Nachricht vom: 23.05.2024
Bearbeiter: Herr Brandt (NP SSL)
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-24184-NP-FSL
Tel.: 0385 588-64 – 851 (NP SSL)
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 18.06.2024

E-Mail: info@pbh-wismar.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 2.

Im Auftrag

T. Hogh-Lehner

Vorhaben

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld

Abteilung Naturschutz und Naturparke (Abteilung 2)

Naturpark Sternberger Seenlandschaft

Die in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Raben Steinfeld angegebene Potentialfläche ist vom Büro, für die gewünschten Ziele der Gemeinde, gut gewählt und begründet. Die Fläche liegt aber im Landschaftsschutzgebiet LSG „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“.

Da laut der frühzeitigen Beteiligung die Planziele des Änderungsbereiches 1 der Potentialfläche (S.14) nicht mit den Schutzziele des LSG vereinbar ist, wird eine **Herauslösung einer Fläche von 13 ha** aus dem LSG beantragt.

Diese Flächenverringering im LSG hat deutlichen Einfluss auf den Naturpark, da die zur Ausweisung des Naturparks nötige LSG-Fläche sich verringert.

Nach § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588-64000
Telefax: 0385 588-64106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
http://www.lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 0385 588-64430
Telefax: 0385 588-64479

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmentgelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-64300
Telefax: 0385 588-64309

Eine Unterschreitung der 50% nationaler Schutzgebiete kann zur Aufgabe des Naturparks führen. Derzeit verfügt der Naturpark Sternberger Seenland (SSL) über 51,8 % LSG- und NSG-Fläche. Auch wenn das Maß an Flächen-Kompensation gering gehalten werden soll, ist ein LSG-Flächenausgleich im Naturpark für den Erhalt dieser Nationalen Naturlandschaft (NNL) dringend gegeben.

Die Gemeinde Raben Steinfeld bildet das Eingangstor in den Naturpark. Die PV-Potentialfläche liegt vollständig in einem Landschaftsbild sehr hoher Güte. Durch die Sonderbaufläche „Photovoltaik“ wird es laut Vorentwurf zu einer erheblichen Veränderung der visuellen Wahrnehmung im Änderungsbereich kommen (siehe S. 18). Ebenso wird sich das Potential der Erholungsnutzung in diesem ausgewiesenen Tourismusentwicklungsraum erheblich verändern (siehe S.18).

Raben Steinfeld ist, neben seinem Schloss, bekannt für die 34 Stieleichen (ausgewiesene Naturdenkmale ND). Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Baumbestand (siehe Seite 19) - betroffen sind vier ND auf der Fläche des Änderungsbereiches 1 - soll im Rahmen der entsprechenden Bebauungspläne erfolgen: „Sofern notwendig werden für die Fällungen von geschützten Bäumen Ausnahmeanträge bei der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der jeweiligen Bebauungspläne eingereicht.“ (S. 19). Eine mögliche Fällung würde die Kulturlandschaftsreste von Raben Steinfeld und somit einen wichtigen Bestandteil des Naturparks beeinträchtigen. Da an vier der bestehenden 34 Stieleichen der Eremit festgestellt wurde, ist eine Untersuchung der vier ND auf der Änderungsfläche notwendig.

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588-64000
Telefax: 0385 588-64106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 0385 588-64430
Telefax: 0385 588-64479

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmentgelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-64300
Telefax: 0385 588-64309



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Gädebehn • Rönkenhofer Weg 2 • 19089 Gädebehn

Planungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

Forstamt Gädebehn

Bearbeitet von: Frau Pfeiffer

Telefon: 03863 2253-213

Fax: 03994 235-424

E-Mail: gaedebehn@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gädebehn, 4. Juni 2024

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Raben Steinfeld

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans gibt das Forstamt Gädebehn als örtliche zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab:

In den Geltungsbereichen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich keine Flächen, die als Wald im Sinne des § 2 LWaldG¹ einzustufen sind.

Der 1. Änderungsbereich grenzt im Nordosten direkt an eine Waldfläche an. Der 2. Änderungsbereich wird an 3 Seiten von Wald umschlossen.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans im 1. Änderungsbereich soll eine Fläche als Sonderbaufläche - Photovoltaik ausgewiesen werden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche ist. Waldgehölze sind dabei alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Gemäß § 1 Satz 2 der WAbstVO M-V² wird die Waldgrenze durch die Traufkante des Bestandes gebildet.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist

Unter der Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden.

Dem Forstamt Gädebehn liegt mit dem Vorentwurf nur die Grenze des Geltungsbereichs vor, noch nicht die konkrete Planung und Baugrenze für die Photovoltaikanlagen. Bei der weiteren Entwicklung und Planung des Sondergebietes Photovoltaik ist darauf zu achten, dass der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 20 LWaldG zu den baulichen Anlagen, wie z.B. Solarpanelen eingehalten wird.

Eine Ausnahmegenehmigung zum Unterschreiten des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald nach WAbstVO M-V wird nicht in Aussicht gestellt.

Beim 2. Änderungsbereich ist eine Umwidmung von Sportplatz in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ vorgesehen. Dies soll zukünftig der Gemeinde einen breiteren Möglichkeitsraum der künftigen Art der baulichen Nutzung ermöglichen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten ist. Ausnahmen von dieser Regelung können lt. § 20 Abs. 1 Satz 2 des LWaldG in Verbindung mit § 2 der WAbstVO M-V zugelassen werden. Unterschreitungen des Waldabstandes dürfen hingegen nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (§ 3 Abs. 1 der WAbstVO M-V). Da der 2. Änderungsbereich direkt an Waldflächen angrenzt, wird eine Bebauung mit Gebäuden zum Aufenthalt von Menschen, auch nur zeitweise nicht genehmigungsfähig sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nadler

Forstamtsleiter